

BVGer D-4421/2017 vom 6. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4421_2017

FR: TAF D-4421/2017 du 6 juin 2019

IT: TAF D-4421/2017 del 6 giugno 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM. Da Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor dem die Beschwerde führende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Für das vorliegende Verfahren gilt nach der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Änderung des Asylgesetzes das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das mit Eingabe vom 7. August 2017 gestellte Datenänderungsgesuch ist durch die diesbezügliche teilweise Wiedererwägung der Verfügung des SEM vom 28. Juli 2017 gegenstandslos geworden (vgl. Sachverhalt Bst. K).

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. aArt. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (aArt. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Blieb die abzuändernde Verfügung unangefochten oder wurde ein Beschwerdeverfahren mit einem Prozessentscheid abgeschlossen, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sog. "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn die Gesuchstellenden erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft machen, die ihnen im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181 sowie Urteil des BVGer D-2879/2013 vom 31. Mai 2013, mit Verweis). Namentlich ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können. Eine Wiedererwägung fällt ausserdem dann nicht in Betracht, wenn zu deren Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Hingegen ist auf ein Gesuch einzutreten, wenn die gesuchstellende Person Tatsachen vorbringt, die an sich geeignet sein könnten, zu einem anderen Entscheid zu führen.

E. 5.1

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass das SEM die vom Beschwerdeführer am 19. Juli 2017 als neues Asylgesuch ("demande d'asile") eingereichte Eingabe in zutreffender Weise als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegennahm und prüfte. Daran vermag nichts zu ändern, dass die geltend gemachte Verhaftung von O._____ am (...) 2017 erst nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung des SEM vom 7. Januar 2015 erfolgt sei und der Beschwerdeführer, nachdem er von diesem Umstand erfahren habe, das Risiko einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchte. Die geltend gemachte Verhaftung von O._____ stützt sich auf die angeblich den ghanaischen Behörden seit dem Jahr 2011 bekannte homosexuelle Beziehung mit dem Beschwerdeführer, derentwegen sie seither in Ghana gesucht beziehungsweise verfolgt würden. Es handelt sich mithin nicht um einen nachträglich erheblichen Grund in Bezug auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

(vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5). Somit erweist sich die diesbezüglich in der Beschwerde erhobene Rüge, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt, als unbegründet, und der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung an die Vorinstanz zur Vornahme weiterer Abklärungen ist abzuweisen. Ebenso wenig vermag der Beschwerdeführer daraus abzuleiten, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung festhielt, dass das Wiedererwägungsgesuch verspätet bei ihm eingegangen sei, hierfür keine entschuldbaren Gründe bestünden und die 30-tägige Frist nicht eingehalten worden sei, weshalb auf das Gesuch nicht eingetreten werde, und eine Rechtsmittelfrist von fünf Arbeitstagen ansetzte. Das SEM nahm trotzdem eine materielle Würdigung der Gesuchsvorbringen vor und verfügte im Dispositiv die Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs. Zudem ist dem Beschwerdeführer aus der falschen Rechtsmittelbelehrung kein wesentlicher Rechtsnachteil erwachsen und wird in der Beschwerde auch kein solcher geltend gemacht. Das Gericht hat mithin zu prüfen, ob die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abwies.

E. 5.2

In materieller Hinsicht hielt der Beschwerdeführer in seinen Eingaben im Beschwerdeverfahren an seinen bisherigen Vorbringen fest.

E. 5.3

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung zutreffend aus, dass der Beschwerdeführer seine Wiedererwägungsvorbringen im Sinne von Art. 66 Abs. 3 VwVG verspätet vorgebracht habe und diesbezüglich keine entschuldbaren Gründe bestünden. Darauf kann an dieser Stelle verwiesen werden (vgl. Sachverhalt Bst. D). Abgesehen davon, liegt ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG nicht schon deshalb vor, weil nachträglich eine vorbestandene Tatsache geltend gemacht (bzw. "vorgebracht" [so der Wortlaut gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG]) wird. Entscheidend ist vielmehr, dass die Partei eine vorbestandene Tatsache geltend macht, die sie erst nachträglich erfahren hat (vgl. Urteil des BVGer D-1099/2015 vom 7. November 2017 E. 5.4.3). Verspätete Vorbringen, aufgrund derer offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht, sind jedoch ungeachtet von verfahrensrechtlichen Vorschriften zu prüfen. In solchen Fällen hat der Grundsatz der Rechtssicherheit gegenüber dem zwingenden Völkerrecht zurückzutreten. Insbesondere Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), welche die Ausschaffung eines abgewiesenen Asylsuchenden in ein Land, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, verbieten, lassen aufgrund ihres absoluten Charakters keinerlei Einschränkungen, namentlich durch landesrechtliche Prozessbestimmungen, zu. Auch die Garantie des - völkerrechtlich zwingenden - flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbotes gemäss Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG hat gegenüber der Rechtssicherheit den Vorrang (vgl. zum Ganzen BVGE 2013/22 E. 5.4 und E. 9.3.1 m.w.H.). Die Schweizerische Asylrekurskommission hat dem Rechnung getragen und für das Asylverfahren festgehalten, dass ein letztinstanzlicher Entscheid in Asylsachen trotz verspäteter Geltendmachung von Revisionsgründen (im Sinne des damals anwendbaren Art. 66 Abs. 3 VwVG) in Revision gezogen werden muss, wenn durch den Vollzug des ursprünglichen Entscheides das Gebot des Non-Refoulement verletzt würde (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7). Für den Fall, dass - wie vorliegend - der

erstinstanzliche Entscheid unangefochten geblieben ist oder die Revision des letztinstanzlichen Entscheides nicht verlangt werden kann, hat aufgrund derselben Überlegungen das SEM als erstinstanzlich verfügende Behörde unter analoger Anwendung der Revisionsbestimmungen von Art. 66 VwVG zu prüfen, ob verspätet geltend gemachte Tatsachen oder Beweismittel in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft oder die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu einem neuen Entscheid führen (vgl. EMARK 1998 Nr. 3 E. 3; zur Rechtslage in Bezug auf nach dem Entscheid entstandene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3.3 sowie E. 11-13, insbesondere E. 11.4.7 und E. 12.3; vgl. Urteil D-1099/2015 E. 5.4.2).

E. 5.4

Die vom Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens verschwiegenen Verfolgungsvorbringen im Zusammenhang mit seiner homosexuellen Beziehung wurden von der Vorinstanz geprüft und zutreffend als unglaubhaft erachtet (vgl. Sachverhalt Bstn. D. und L.). Darauf kann an dieser Stelle vorab verwiesen werden. Namentlich reichte der Beschwerdeführer keine wiedererwägungsrechtlich erheblichen Beweismittel ein; zudem handelt es sich bei der geltend gemachten Verfolgung lediglich um eine Parteiaussage. Schliesslich erscheint die vergangene und weiterhin befürchte Verfolgung im Zusammenhang mit der den ghanaischen Behörden angeblich bekannten homosexuellen Beziehung auch insofern nicht glaubhaft, als der Beschwerdeführer vorbrachte, er sei zusammen mit O. _____ von K. _____ nach Ghana zurückgekehrt, nachdem sie dort zwei Jahre zuvor lediglich gegen Kautionsauslassung aus der Haft entlassen worden seien. So nannte er keinen plausiblen Grund für die Rückkehr nach Ghana. Dasselbe gilt bezüglich des Vorbringens, dass O. _____ am (...) 2017 bei der Einreise nach Ghana verhaftet worden sei. Namentlich erscheint die für diese Rückreise angegebene Begründung auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil nicht ersichtlich ist, weshalb für den (...)verkauf die Anwesenheit des durch einen ghanaischen Anwalt vertretenen O. _____ vor Ort erforderlich wäre. Abgesehen davon, ergeben sich auch Ungereimtheiten aus dem Umstand, dass der ghanaische Reisepass, den der Beschwerdeführer über O. _____ beschafft habe (vgl. Sachverhalt Bst. G), am selben Tag ([...] 2017) in R. _____ ausgestellt wurde, an dem O. _____ bei der Einreise nach Ghana verhaftet worden sein soll. Zusammenfassend ergibt sich, dass die verspätet geltend gemachten und unglaubhaften Tatsachen zu keinem neuen Entscheid in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft oder die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen vermögen.

E. 5.5

Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 19. Juli 2017 demzufolge im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen war und den Akten nicht zu entnehmen ist, der Beschwerdeführer wäre zwischenzeitlich nicht mehr nothilfeabhängig, ist sein Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf deren

Auferlegung zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.